



# Vortrag

Datum RR-Sitzung: 15. November 2023  
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion  
Geschäftsnummer: 2023.BVD.5036  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

**Rahmenkredit 2021–2024 für den baulichen Unterhalt der Liegenschaften, Ausgaben für kleinere betriebsspezifische Anpassungen sowie Ausgaben für betriebsspezifische Anpassungen für neue Forschungsschwerpunkte der Hochschulen im kantonalen Portfolio, Zusatzkredit**

## Inhaltsverzeichnis

|       |                                                |   |
|-------|------------------------------------------------|---|
| 1.    | <b>Zusammenfassung</b>                         | 2 |
| 2.    | <b>Rechtsgrundlagen</b>                        | 2 |
| 3.    | <b>Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens</b>    | 2 |
| 3.1   | Ausgangslage                                   | 2 |
| 3.2   | Gründe für den Zusatzkredit                    | 3 |
| 3.2.1 | Überhang aus der Unterhaltsplanung 2020        | 3 |
| 3.2.2 | Teuerung                                       | 4 |
| 3.2.3 | Sofortmassnahmen                               | 4 |
| 3.3   | Alternativen und Folgen eines Verzichts        | 5 |
| 4.    | <b>Finanzielle und personelle Auswirkungen</b> | 5 |
| 4.1   | Kostenübersicht                                | 5 |
| 4.2   | Finanzierung                                   | 5 |
| 4.3   | Personelle Auswirkungen und Folgekosten        | 5 |
| 5.    | <b>Antrag</b>                                  | 6 |

## **1. Zusammenfassung**

Am 4. Juni 2020 hat der Grosse Rat einen Rahmenkredit von CHF 224 Mio. für den baulichen Unterhalt der Liegenschaften, Ausgaben für kleinere betriebsspezifische Anpassungen sowie Ausgaben für betriebsspezifische Anpassungen für neue Forschungsschwerpunkte der Hochschulen im kantonalen Portfolio für die Jahre 2021–2024 genehmigt.

Dem Grossen Rat des Kantons Bern wird beantragt, die Rahmenkreditsumme des RK JUP 2021–2024 um CHF 18 Mio. aufzustocken, damit die für den Gebäudeunterhalt ordentlich eingestellten Mittel verpflichtet und ihrem Zweck entsprechend verwendet werden können.

Ein Überhang von Massnahmen aus dem Unterhaltsprogramm 2020, zunehmende notwendige Sofortmassnahmen, und insbesondere höhere Baukosten infolge Teuerung belasten den Rahmenkredit 2021–2024 stärker als ursprünglich erwartet. Der Zusatzkredit ist Voraussetzung dafür, dass im Jahr 2024 alle notwendigen Arbeiten für den baulichen Unterhalt der Liegenschaften und Ausgaben für kleinere betriebsspezifische Anpassungen verpflichtet werden können. Mit dem Zusatzkredit zum RK JUP 2021–2024 wird sichergestellt, dass die Gebrauchstauglichkeit der kantonalen Gebäude gewahrt bleiben und es 2024 zu keinem Rückstau von Unterhaltsmassnahmen kommt, die dann über den Rahmenkredit 2025–2028 finanziert werden müssen, der dem Grossen Rat gleichzeitig zur Beratung unterbreitet wird.

Der Zusatzkredit hat keine Auswirkungen auf das bereits genehmigte Budget oder auf die Finanzplanung.

Der Zusatzkredit unterliegt dem fakultativen Referendum.

## **2. Rechtsgrundlagen**

- Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität (UniG; BSG 436.11), Art. 63
- Gesetz vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG; BSG 435.411), Art. 49c
- Gesetz über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG; BSG 436.91); 50c
- Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0), Art. 21 ff.
- Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHvV; BSG 621.1), Art. 21 ff.
- Grossratsbeschluss vom 4. Juni 2020 betreffend Rahmenkredit 2021–2024 für den baulichen Unterhalt der Liegenschaften, Ausgaben für kleinere betriebsspezifische Anpassungen sowie Ausgaben für betriebsspezifische Anpassungen für neue Forschungsschwerpunkte der Hochschulen im kantonalen Portfolio (2019.BVE.14259)

## **3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens**

### **3.1 Ausgangslage**

Seit 1990 werden die Ausgaben für Unterhaltsmassnahmen an den kantonalen Liegenschaften global mit Rahmenkrediten bewilligt. Das Vorgehen hat sich bewährt und ermöglicht die Zusammenfassung der jährlich rund 800 Einzelmassnahmen in einem einzigen Gesamtprogramm, dem Jahresunterhaltsprogramm (JUP). Der aktuell laufende Rahmenkredit wurde vom Grossen Rat im Juni 2020 erstmals für eine Laufzeit von vier Jahren bewilligt. Zuvor hatten die Rahmenkredite eine Laufzeit von drei Jahren. Die längere Laufzeit hat sich bisher bewährt, sie bringt insbesondere Vorteile, weil damit einerseits der

administrative Aufwand reduziert wird und andererseits ein zusätzliches Jahr für die Verpflichtung nicht verwendeter Mittel aus abgeschlossenen Geschäften zur Verfügung steht.

Nach gut zweieinhalb Jahren der vierjährigen Laufzeit zeigt sich, dass die im Rahmenkredit 2021–2024 noch verfügbaren Mittel nicht mehr ausreichen werden, um die für 2024 geplanten Massnahmen zu verpflichten, obwohl die notwendigen Mittel in der Erfolgs- und Investitionsrechnung grundsätzlich einberechnet sind.

Mitte Oktober 2023 wurde das Jahresunterhaltsprogramm für das Jahr 2024 erarbeitet. Dieses umfasst ca. 410 Massnahmen im Umfang von rund CHF 34 Mio. Dabei entfallen knapp 10 % des Betrages auf betriebsspezifische Anpassungen. Die restlichen 90 % betreffen Unterhaltsmassnahmen. Das Programm 2024 ist das Ergebnis einer strikten Priorisierung. Es werden nur Massnahmen zum Abwenden von akuten Gefahren und von Sicherheitsrisiken, zur Umsetzung nicht aufschiebbarer gesetzlicher Auflagen, zur Verhinderung massiver Folgeschäden, zur Aufrechterhaltung des Betriebs und zwecks notwendiger Substanzerhaltung aufgenommen. Die Massnahmen werden sodann in zwei Tranchen eingeteilt. Tranche 1 ist im Verlauf der ersten Jahreshälfte, respektive in Bildungseinrichtungen aus betrieblichen Gründen bis zum Ende der Sommerferien umzusetzen. Massnahmen der Tranche 2 können im Verlauf der zweiten Jahreshälfte realisiert werden.

Die Ausschöpfung des aktuellen Rahmenkredits sieht per 20. Oktober 2023 wie folgt aus:

|                                                                                                              |       |             |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|-------------|
| Bewilligte Rahmenkreditsumme                                                                                 | CHF   | 224 000 000 |
| ./. bereits verpflichtet für Unterhaltsmassnahmen und kleinere betriebsspezifische Anpassungen               | – CHF | 188 150 000 |
| ./. bereits verpflichtet für betriebsspezifische Anpassungen für Forschungsschwerpunkte der drei Hochschulen | – CHF | 4 800 000   |
| ./. bereits verpflichtet für Sofortmassnahmen                                                                | – CHF | 9 650 000   |
| Noch nicht verpflichtete Rahmenkreditsumme                                                                   | CHF   | 21 400 000  |

Dabei handelt es sich um eine Momentaufnahme, da die Mittel des Rahmenkredits laufend abgelöst werden.

Dem Grossen Rat soll ein Zusatzkredit von CHF 18 Mio. beantragt werden, damit die für den Gebäudeunterhalt ordentlich eingestellten Mittel verpflichtet und ihrem Zweck entsprechend verwendet werden können. Die Mittel des Zusatzkredits dienen der Umsetzung von Unterhaltsmassnahmen, kleineren betriebsspezifischen Anpassungen und Sofortmassnahmen. Nicht finanziert werden damit betriebsspezifische Anpassungen für neue Forschungsschwerpunkte der Hochschulen, hier gilt nach wie vor der ursprünglich definierte Höchstbetrag.

## **3.2 Gründe für den Zusatzkredit**

### **3.2.1 Überhang aus der Unterhaltsplanung 2020**

Die grösste Mehrbelastung des Rahmenkredits für den baulichen Unterhalt 2021–2024 ist auf einen Bedarfsüberhang von rund CHF 17 Mio. aus dem vorangehenden Rahmenkredit 2018–2020 zurückzuführen. Da auch der damalige Rahmenkredit zu Beginn des letzten Jahres seiner Laufzeit bereits eine hohe Ausschöpfung aufwies, es jedoch zeitlich damals nicht mehr realistisch war, einen Zusatzkredit einzuholen, mussten verschiedene Massnahmen ergriffen werden, damit möglichst viele unaufschiebbare Unterhaltsmassnahmen gleichwohl noch realisiert werden konnten. Nebst einer Verzichtsplanung wurden behelfsmässig grössere Unterhaltsmassnahmen, die ohnehin erst im Kalenderjahr 2021 zur

Ausführung gekommen wären, nur noch mit Mitteln aus dem Rahmenkredit 2018-2020 projiziert. Die Ausführungsarbeiten wurden in der Folge erst im Jahr 2021, mit Mitteln aus dem Rahmenkredit 2021–2024, verpflichtet. Auf diese Weise konnten 2020 kleinere dringende Massnahmen ohne zeitliche Verzögerung ausgeführt werden. Andererseits startete der Rahmenkredit 2021-2024 dadurch mit einem Überhang aus dem vorherigen Kredit, nämlich den Arbeiten, für die 2020 nur die Projektierung, nicht jedoch die Ausführung verpflichtet werden konnte.

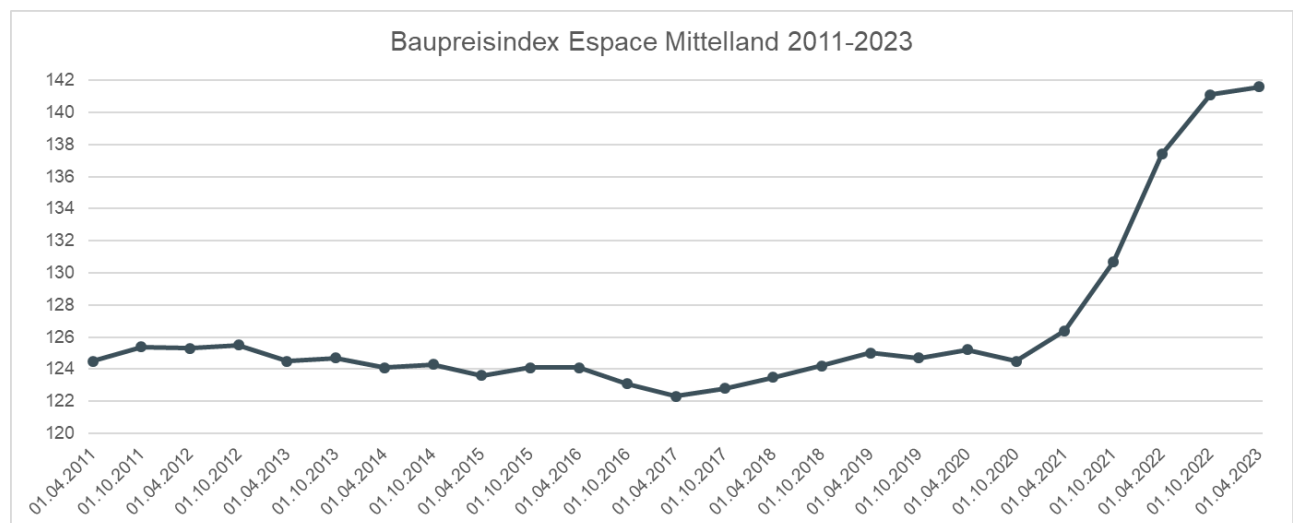
Ohne dieses Vorgehen hätten dringend anstehende Unterhaltsmassnahmen ins Jahr 2021 verschoben werden müssen. Dies hätte erhebliche Nachteile für die Nutzerinnen und Nutzer der kantonalen Liegenschaften zur Folge gehabt. Um eine ähnliche Situation inskünftig zu vermeiden, wurde das Controlling des Rahmenkredits in der Folge verstärkt. Wie sich nun aber gezeigt hat, lässt sich bereits bestehende Überhang damit aber nicht mindern.

### 3.2.2 Teuerung

Ein wesentlicher Grund für die bereits unerwartet hohe Ausschöpfung des laufenden Rahmenkredits 2021–2024 ist die Teuerung, die bedingt durch die Covid-19 Pandemie und den Krieg in der Ukraine stark angestiegen ist. Zum Zeitpunkt der Erarbeitung des Rahmenkredits 2021–2024 lag der massgebende Baukostenindex Espace Mittelland bei 124.7 Punkten (Stand Oktober 2019). Er ist seither kontinuierlich auf 141.6 Punkte angestiegen (Stand April 2023). Das entspricht einem Anstieg um 13 %.

Würden alle bisher aus dem Rahmenkredit 2021–2024 finanzierten Massnahmen in einer vereinfachten Betrachtung rückwirkend auf den Preisstand Oktober 2019 teuerungsbereinigt, wären sie um rund CHF 7-8 Mio. günstiger ausgefallen.

Die hohe Auslastung des Rahmenkredits ist also nicht primär auf ein gesteigertes Jahresunterhaltsprogramm zurückzuführen.



### 3.2.3 Sofortmassnahmen

Sofortmassnahmen machen zwar immer noch einen kleinen Teil der Unterhaltsmassnahmen aus. Über die letzten Jahre war jedoch ein Anstieg von Not- und Sofortmassnahmen zur Behebung von kurzfristig aufgetretenen Störungen und Defekten zu beobachten. Diese Ausgaben können per definitionem im Voraus nicht geplant, sondern lediglich auf Basis von Vergangenheitsdaten bestmöglich geschätzt werden. Die Erfahrungen zeigen nun, dass die entsprechenden Schätzungen bei der Einholung des Rah-

menkredits 2021-2024 eher zu tief lagen. Einer der Gründe für die Kostensteigerungen in diesem Bereich ist der Umstand, dass defekte Anlagen (z.B. Kälteanlagen mit automatischen Steuerungssystemen, Brandmeldeanlagen usw.) immer häufiger ersetzt werden müssen, da eine Reparatur aufgrund von fehlenden oder gar nicht mehr verfügbaren Ersatzteilen oft nicht mehr möglich ist. Dies wirkt sich umso mehr aus, als der Anteil an Gebäudetechnik und der Anteil von höher installierten Flächen in den kantonalen Gebäuden laufend ansteigt. Ein weiterer Grund für die Kostensteigerungen sind die sich in letzter Zeit häufenden Schäden aufgrund extremer Wetterverhältnisse infolge des Klimawandels. So müssen beispielsweise nach Unwettern mit Sturm und Hagel, die Schäden an Dächern verursacht haben, häufig grössere Sofortmassnahmen ergriffen werden.

**3.3 Alternativen und Folgen eines Verzichts**

Ohne Zusatzkredit müsste die Ausführung von geplanten und grösseren Unterhaltgeschäften verschoben werden. Damit würde im 2024 ein Überhang zu Lasten des beantragten Rahmenkredits 2025–2028 verursacht, was erneut die oben geschilderten Auswirkungen hätte.

Die Ablehnung des vorliegenden Zusatzkredits könnte dazu führen, dass dringend notwendige Unterhaltsmassnahmen nicht mehr zeitgerecht ausgeführt werden könnten und es dadurch im schlimmsten Fall zu Einschränkungen bei der Gebrauchstauglichkeit der kantonalen Gebäude kommen könnte.

**4. Finanzielle und personelle Auswirkungen**

**4.1 Kostenübersicht**

|                                                                            |            |                   |
|----------------------------------------------------------------------------|------------|-------------------|
| Gesamtkosten                                                               | CHF        | 242 000 000       |
| ./ mit GRB vom 4. Juni 2020 bewilligter Rahmenkredit                       | – CHF      | 224 000 000       |
| <b>Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 36 FHG</b> | <b>CHF</b> | <b>18 000 000</b> |
| <b>Zu bewilligender Zusatzkredit</b>                                       | <b>CHF</b> | <b>18 000 000</b> |

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 27 und 30 Abs. 1 FHG.

**4.2 Finanzierung**

Es handelt sich um einen Zusatzkredit gemäss Art. 35 FHG zu einem Rahmenkredit gemäss Art. 34 FHG. Zahlungen werden gestützt auf Ausführungsbeschlüsse geleistet. Die voraussichtlichen Zahlungen sind im Budget und im Finanzplan der Bau- und Verkehrsdirektion eingestellt.

**4.3 Personelle Auswirkungen und Folgekosten**

Der Zusatzkredit zum Rahmenkredit dient der üblichen Aufgabenerfüllung. Er hat keine zusätzlichen personellen Auswirkungen und führt zu keinen Folgekosten.

## **5. Antrag**

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilagen

- Beschlussentwurf